

1969	Ausgegeben zu Bonn am 7. März 1969	Nr. 19
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 69	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher Bundesgesetzbl. III 7104:1	181
4. 3. 69	Verordnung über die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln	183

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 13 und Nr. 14	185
Verkündungen im Bundesanzeiger	185
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	186

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher**

Vom 27. Februar 1969

Auf Grund des § 34 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher vom 1. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 58) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.
2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Pfandleiher hat das Pfand spätestens sechs Monate nach Eintritt der Verwertungs-berechtigung zu verwerten. Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Pfandleihers die Frist aus wichtigem Grunde verlängern. Ist der Pfandleiher durch eine gerichtliche oder behördliche Maßnahme an der fristgerechten Verwertung des Pfandes verhindert, so wird die Frist bis zur Aufhebung einer solchen Maßnahme gehemmt; der Zeitraum, während dessen die Frist gehemmt ist, wird in die Verwertungsfrist nach Satz 1 nicht eingerechnet.“

3. Die Anlage zur Verordnung erhält folgende Fassung:

„Anlage

(zu § 10 Abs. 1 Nr. 2)

Für die Kosten des Geschäftsbetriebes darf der Pfandleiher höchstens fordern, vereinbaren oder sich gewähren lassen

1. eine monatliche Vergütung von
DM 0,15 bei einem Darlehen
bis einschließlich DM 2,—
DM 0,25 bei einem Darlehen
bis einschließlich DM 3,—
DM 0,30 bei einem Darlehen
bis einschließlich DM 5,—
DM 0,60 bei einem Darlehen
bis einschließlich DM 10,—
DM 0,90 bei einem Darlehen
bis einschließlich DM 15,—
DM 1,30 bei einem Darlehen
bis einschließlich DM 20,—
DM 1,65 bei einem Darlehen
bis einschließlich DM 25,—

DM 2,— bei einem Darlehen
bis einschließlich DM 30,—

DM 2,50 bei einem Darlehen
bis einschließlich DM 50,—

DM 3,35 bei einem Darlehen
bis einschließlich DM 100,—

DM 3,90 bei einem Darlehen
bis einschließlich DM 150,—

DM 4,40 bei einem Darlehen
bis einschließlich DM 200,—

DM 5,25 bei einem Darlehen
bis einschließlich DM 250,—

DM 6,50 bei einem Darlehen
bis einschließlich DM 300,—

DM 8,25 bei einem Darlehen
bis einschließlich DM 400,—

DM 10,— bei einem Darlehen
bis einschließlich DM 500,—.

Bei einem Darlehen, das den Betrag von 500,— DM übersteigt, unterliegt die monatliche Vergütung der freien Vereinbarung.

2. Neben der in Nummer 1 genannten monatlichen Vergütung kann für die Aufbewahrung, Pflege und Versicherung von Fahrrädern mit Hilfsmotor, Kleinkrafträdern, Krafträdern mit und ohne Beiwagen, Kraftwagen, Zugmaschinen und Kraftfahrzeuganhängern eine tägliche Vergütung vereinbart werden."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Februar 1969

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schöllhorn

Verordnung über die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

Vom 4. März 1969

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 352), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Für den Antrag auf Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist das Formblatt der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt) zu verwenden.

(2) Zu den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (§ 7 Abs. 3 Nr. 8 des Pflanzenschutzgesetzes) gehören

1. Versuchsberichte über die Wirksamkeit als Pflanzenschutzmittel in allen im Antrag aufgeführten Anwendungsgebieten,
2. Angaben über Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier,
3. Angaben über das Verhalten auf oder in Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, insbesondere über Abbau und Rückstände der Wirkstoffe,
4. Angaben über das Verhalten in Böden und Gewässern, insbesondere über Abbau und Rückstände der Wirkstoffe,
5. Angabe der angewendeten Analysemethoden
 - a) zur Bestimmung der Wirkstoffe im Pflanzenschutzmittel,
 - b) zur Bestimmung der Rückstände der Wirkstoffe einschließlich ihrer Abbau- und Reaktionsprodukte.

(3) Für Schriftstücke, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, ist eine Übersetzung durch einen öffentlich bestellten Übersetzer beizubringen. Die Biologische Bundesanstalt kann Ausnahmen zulassen.

§ 2

(1) Jede Probe muß auf der Packung oder auf einem mit ihr verbundenen Begleitzettel mit den Angaben nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 und 4 des Pflanzenschutzgesetzes versehen sein. Ferner ist die Gebrauchsanweisung beizufügen.

(2) Proben giftiger Pflanzenschutzmittel sind entsprechend den Vorschriften über den Verkehr mit Giften und mit giftigen Pflanzenschutzmitteln zu kennzeichnen und zu verpacken.

§ 3

Die Biologische Bundesanstalt teilt dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags Art und Umfang der vorgesehenen Prüfung mit.

§ 4

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf
1. die chemische Zusammensetzung,
 2. die Wirksamkeit als Pflanzenschutzmittel einschließlich der für die Anwendung erheblichen chemischen und physikalischen Eigenschaften,
 3. etwaige schädliche Auswirkungen auf Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse,
 4. die Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier,
 5. das Verhalten auf oder in Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, insbesondere Abbau und Rückstände der Wirkstoffe,
 6. das Verhalten in Böden und Gewässern, insbesondere Abbau und Rückstände der Wirkstoffe.

(2) Wird eine Prüfung an Pflanzen erforderlich, so kann die Entscheidung über den Antrag um ein Jahr zurückgestellt werden, wenn er nicht in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar gestellt worden ist. Wird eine Prüfung von Saatgutbehandlungsmitteln an Pflanzen erforderlich oder sind Vorratsschutzmittel gegen Pilzkrankheiten, Mittel zur Keimhemmung oder gegen Überwinterungsstadien von Schadorganismen zu prüfen, so kann die Entscheidung über den Antrag um ein Jahr zurückgestellt werden, wenn er nicht in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Juli gestellt worden ist.

§ 5

(1) Der Sachverständigenausschuß nach § 8 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes besteht aus 30 Mitgliedern. Ihm müssen Vertreter der Biologischen Bundesanstalt, des Bundesgesundheitsamtes und des

Pflanzenschutzdienstes angehören. Ferner können Vertreter von Hochschulen und Forschungsanstalten sowie von anderen Facheinrichtungen des Bundes und der Länder berufen werden.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden für fünf Jahre berufen; eine Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag des Ausschusses vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) bestellt.

§ 6

(1) Der Sachverständigenausschuß ist beschlußfähig, wenn sieben Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungs-

leiters den Ausschlag. Zu den Sitzungen können Sachverständige, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, hinzugezogen werden.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesministers.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. März 1969

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 13, ausgegeben am 5. März 1969		
25. 2. 69	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Internationale Hydrographische Organisation nach dem Übereinkommen vom 3. Mai 1967 über die Internationale Hydrographische Organisation	417
Nr. 14, ausgegeben am 6. März 1969		
3. 2. 69	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. September 1964 betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern (Zivilstandsregistern) und zu dem Übereinkommen vom 10. September 1964 zur Erleichterung der Eheschließung im Ausland	445
28. 2. 69	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 1/68 — Zollkontingent für Sulfat- oder Natronzellstoff)	455
12. 2. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten	456

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
25. 2. 69 Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Hamburg — Freihafenteile Waltershof	43	4. 3. 69	5. 3. 69
20. 2. 69 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung für den Schiffsverkehr auf der Este durch das äußere Sturmflut-Sperrwerk bei Hamburg-Cranz	45	6. 3. 69	15. 3. 69
20. 2. 69 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung für den Schiffsverkehr auf der Este durch das innere Sturmflut-Sperrwerk bei Hamburg-Cranz	45	6. 3. 69	15. 3. 69

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
13. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 268/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	14. 2. 69	L 38/3
13. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 269/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	14. 2. 69	L 38/4
13. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 270/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 2. 69	L 38/6
13. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 271/69 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehl, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	14. 2. 69	L 38/8
13. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 272/69 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	14. 2. 69	L 38/12
13. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 273/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	14. 2. 69	L 38/14
13. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 274/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	14. 2. 69	L 38/16
13. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 275/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	14. 2. 69	L 38/18
13. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 276/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	14. 2. 69	L 38/20
13. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 277/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	14. 2. 69	L 38/21
13. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 278/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	14. 2. 69	L 38/23
13. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 279/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	14. 2. 69	L 38/25
14. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 280/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	15. 2. 69	L 39/1
14. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 281/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	15. 2. 69	L 39/2
14. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 282/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 2. 69	L 39/4
14. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 283/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	15. 2. 69	L 39/5
14. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 284/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	15. 2. 69	L 39/6
14. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 285/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	15. 2. 69	L 39/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
14. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 286/69 der Kommission zur Festsetzung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	15. 2. 69	L 39/13
14. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 287/69 der Kommission zur Festsetzung des vorläufigen Betrages der Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969	15. 2. 69	L 39/15
14. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 288/69 der Kommission zur Änderung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen	15. 2. 69	L 39/16
17. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 289/69 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 120/67/EWG im Hinblick auf die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe	18. 2. 69	L 41/1
17. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 290/69 des Rates zur Festlegung der Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe	18. 2. 69	L 41/2
17. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 291/69 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von 50 000 Tonnen Weichweizen als Hilfeleistung für die Türkei	18. 2. 69	L 41/4
17. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 292/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 2. 69	L 41/9
17. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 293/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	18. 2. 69	L 41/10
17. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 294/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 2. 69	L 41/12
17. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 295/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	18. 2. 69	L 41/13
18. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 296/69 des Rates über eine Verlängerung der in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG über die Bedingungen für die Beteiligung des EAGFL vorgesehenen Frist für das Jahr 1968	19. 2. 69	L 42/1
18. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 297/69 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 750/68 im Hinblick auf den Einschluß bestimmter Sirupe in das System des Lagerkostenausgleichs für Zucker	19. 2. 69	L 42/2
18. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 298/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	19. 2. 69	L 42/3
18. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 299/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	19. 2. 69	L 42/4
18. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 300/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 2. 69	L 42/6
18. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 301/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	19. 2. 69	L 42/7
18. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 302/69 des Rates zur Änderung und Ergänzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	20. 2. 69	L 43/1
19. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 303/69 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	20. 2. 69	L 43/3
19. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 304/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	20. 2. 69	L 43/5
19. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 305/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	20. 2. 69	L 43/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
19. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 306/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	20. 2. 69	L 43/8
19. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 307/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	20. 2. 69	L 43/9
19. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 308/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	20. 2. 69	L 43/10
19. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 309/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	20. 2. 69	L 43/11
19. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 310/69 der Kommission über Ausschreibungen zum Absatz von Butter aus den Beständen der deutschen und der französischen Interventionsstelle	20. 2. 69	L 43/13
19. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 311/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1977/68 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen an die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten	20. 2. 69	L 43/14

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
 Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postcheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.